

Vereinssatzung der Sportvereinigung Harleshausen – Kassel e.V.

Präambel

Der Verein wurde am 6.10.1945 gegründet. Er vereinigt seit dieser Zeit alle Harleshäuser Sportvereine, die bis zum Gründungsjahr bestanden, deren ältester(Tuspo 1885) auf das Jahr 1885 zurückgeht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Erweiterter Vorstand
- § 11 Abteilungen
- § 12 Jugendvertretung (SVH-Jugend)
- § 13 Ehrenrat
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ehrungen
- § 16 Datenschutzklausel
- § 17 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes
- § 18 Anzuwendendes Recht
- § 19 Sonstiges
- § 20 Schlussbestimmungen und Übergangsregelung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen SVH Kassel e.V.
- Sportvereinigung Harleshausen–Kassel e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Verbänden und Organisationen.
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. *Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.*
2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragssteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gemäß § 5 zu zahlen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14-17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenvorsitzende
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen

Aktivitäten zu beachten.

6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
8. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
10. Der Ausschluss aus dem Verein soll erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, es sei denn, der Vorstand hat die fälligen Beitragszahlungen gemäß § 5 Nr. 3 ermäßigt oder erlassen-
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - wegen *massiven* unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
11. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern erheblich beeinträchtigt werden.
12. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Für bestimmte Sportarten können auf Antrag einzelner Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes Zusatzbeiträge erhoben werden.
3. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag den Beitrag bzw. den Zusatzbeitrag ermäßigen oder erlassen.
4. Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen, von denjenigen Mitgliedern, die sie in Anspruch nehmen, erhoben werden.
5. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, erhoben werden. Über Ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen werden *im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.* Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch haften.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 12 der Satzung kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vereinsvorstand (§ 9)
3. Der erweiterte Vorstand (§ 10)
4. Die Abteilungen (§ 11)
5. Der Ehrenrat (§ 13)
6. Die Vereinsjugendversammlung (§ 12)
7. Der Vereinsjugendausschuss (§ 12)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht im Rahmen dieser Satzung anderen Organen zugeordnet sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung zum Ehrenvorstand auf Vorschlag des Vorstandes
 - Änderung der Satzung. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
2. Eine Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) sind einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - ein Fünftel (20%) der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt,
 - in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand.
 Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 7 Tage.
 Die Einladung hat entweder schriftlich – dabei ist auch die elektronische Form zulässig – an alle Mitglieder zu erfolgen oder in den örtlichen Tageszeitungen oder im Internet auf der Homepage des Vereins sowie in jedem Fall in den Vereinsaushängen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und, und sofern es um die

Behandlung von Anträgen geht, unter Bekanntgabe des Gegenstands der Anträge bekannt zu geben

4. Die Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes
 - Rechnungslegung
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vereinsvorstandes
 - Neuwahl des Vereinsvorstandes, soweit Wahlen anstehen
 - Neuwahl des Kassenprüfers, sofern Wahlen anstehen
 - Neuwahl des Ehrenrates, soweit Wahlen anstehen
 - Anträge, soweit solche vorliegen

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen oder Wahlvorschläge einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Dabei ist für Anträge, die zu finanziellen Belastungen des Vereins führen, der Umfang dieser Belastung detailliert darzulegen. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung einer 2/3 Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit für einzelne Ämter, für die Neuwahlen anstehen, nicht rechtzeitig schriftlich Wahlvorschläge eingegangen sind, können für diese Ämter in der Mitgliederversammlung Vorschläge gemacht werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher diesem Verfahren mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Gesamtvorstand bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei den Wahlen für den Vorsitzenden, die Stellvertreter und den Schatzmeister ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang keiner diese Mehrheit, findet unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang statt.

8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht die Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Wird in einer Mitgliederversammlung von einem anwesenden Mitglied

beantragt, über einen Punkt geheim und schriftlich abzustimmen, so kann dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist jeweils eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist am 9. auf die Mitgliederversammlung folgenden Werktag für die Dauer von einem Monat in der Geschäftsstelle während der üblichen Öffnungszeiten für jedes Mitglied zur Einsichtnahme auszulegen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die beschlossene Tagesordnung
- Die gestellten Anträge
- Das Abstimmungsergebnis (abgegebene gültige Stimmen, Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen) sowie die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
 - dem/der Schriftführer/in
 - höchstens 4 Beisitzern.
 - vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und die Zahl der Beisitzer für die anstehende Wahlperiode
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
3. Der Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan. Von den Beisitzern ist einer als Vorstandsmitglied für Jugendangelegenheiten zu bestimmen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in (Kassierer/in). Es gilt das Vieraugenprinzip. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand selbst aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Es bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung kann das vom Vorstand

hinzu gewählte Mitglied in seinem Amt bestätigen oder an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand wählen.

8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende einlädt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail - Vorlage sein. Sie gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mailempfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
11. Der/die Schatzmeister/in ist
 - für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie der Buchführung unter Beachtung steuerlicher und rechtlicher Bestimmungen sowie wirtschaftlicher Gesichtspunkte zuständig.
 - führt das Kassenbuch und bereitet die Belege für die Buchungen und den Jahresabschluss vor.
 - Er/sie ist befugt, Belege, die keinen Zweifel über die Richtigkeit der Leistungen entstehen lassen und die eindeutig eine Angelegenheit des Vereins betreffen, nachträglich anzuerkennen. Dies muss sichtbar gemacht werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes (§ 9)
 - die in Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen
 - die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (§12)
 - die Mitglieder des Ehrenrates (§13)
2. Der erweiterte Vorstand hat zweimal jährlich - im Bedarfsfall öfter - auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, zu Sitzungen zusammenzutreten. § 8 Ziffer 2 gilt entsprechend. In den Sitzungen hat der Vereinsvorstand durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter, über die Arbeit und die aktuellen Punkte zu berichten. Je nach Sachlage können Beschlüsse gefasst werden, die dieselbe Wirkung haben, wie ein Beschluss des Vorstands, an die alle Mitglieder und Organe des Vereins außer der Mitgliederversammlung gebunden sind, soweit diese Beschlüsse nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden bekanntzugeben.

3. § 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet. Die Ausübung von Sportarten ohne Bildung von Abteilungen ist mit Zustimmung des Vereinsvorstandes möglich. Die Abteilungen wählen alle 2 Jahre Abteilungsvorsitzende, deren Stellvertreter und Kassenwarte (Abteilungsvorstand). Die Bestimmungen zu Wahlen des Vereinsvorstandes (§ 9) gelten entsprechend. Näheres kann in einer Abteilungsordnung

geregelt werden, wobei der satzungsgemäße Vereinszweck den Handlungsrahmen vorgibt.

2. Jeweils 2 Mitglieder eines Abteilungsvorstandes können gemeinsam handelnd im Rahmen des mit dem Vereinsvorstand vereinbarten Budgets Rechtsgeschäfte abschließen, die den Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung betreffen. Dabei haben die Abteilungsleitungen die Grundsätze eines sorgfältigen und ordentlichen Kaufmanns zu berücksichtigen. Die Abteilungsleitung hat über die Verwendung der Mittel zeitnah ordnungsgemäß unter Beifügung der Belege Rechnung zu legen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Der Vorstand behält sich vor, im Falle von finanziellen Engpässen von den vereinbarten Regelungen abzuweichen.

§ 12 Jugendvertretung (SVH – Jugend)

1. Die dem Verein angehörenden Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder der Vereinsjugend bilden die Jugendabteilung (SVH – Jugend).
2. Die SVH-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Vereinssatzung.
3. Organe der SVH-Jugend sind:
 - a) die Vereinsjugendversammlung; die sich aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins im Alter von 7 bis 21 Jahren sowie den berufenen und gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit zusammensetzt.
 - b) der Vereinsjugendausschuss, dessen Zusammensetzung die Jugendordnung regelt
4. Der Vereinsjugendausschuss vertritt die Vereinsjugendinteressen
 - innerhalb des Vereins gegenüber den übrigen Vereinsorganen und den Vereinsmitgliedern,
 - nach außen in den Jugendgremien, insbesondere der Sportjugend des Landessportbundes sowie der Fachverbände.
5. Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen, hat der Vereinsvorstand auf Verlangen des Vereinsjugendausschusses in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen und zu behandeln. Bei der Behandlung dieser Angelegenheit können die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses beratend mitwirken. Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und vom Vorstand genehmigt wird.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus bis zu 10 verdienten Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitglieder müssen dem Verein seit mindestens vier Jahren als Mitglieder angehören.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder aus, so bleiben die Sitze bis zur nächsten Neuwahl unbesetzt.
4. Der Ehrenrat setzt sich für ein kameradschaftliches Miteinander der Mitglieder und Organe des Vereins ein, dabei bleiben die in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten unberührt. Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand auf dessen Antrag.

5. Näheres kann in einer Ehrenratsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Ehrungen

Der Vereinsvorstand kann Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und/oder besondere Verdienste vornehmen. Vorschlagsrecht haben die einzelnen Mitglieder und Organe des Vereins. Die Vorschläge sollen eine kurze Begründung enthalten. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 16 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die dadurch verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu

§ 17 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

§ 17 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins, oder die Änderung seines bisherigen Vereinszweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung das mit 9/10 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt (§ 8 Ziff. 8). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Vermögensanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, dem Landessportbund Hessen e. V. zu, der es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Die Satzungen des Landessportbundes Hessen und aller seiner Fachverbände sind gültiges Recht für den Verein, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 19 Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen gegen gültige gesetzliche Vorschriften verstoßen und deshalb zur Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung führen, so sollen alle anderen Bestimmungen dieser Satzung volle Rechtswirksamkeit behalten, soweit nicht durch den Wegfall einer oder mehrerer Bestimmungen das durch die Satzung Gewollte nachteilig verändert wird.

Anstelle nichtiger oder rechtsunwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 20 Schlussbestimmungen und Übergangsregelung

Diese Vereinssatzung ist am 27.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie löst alle bisherigen Vereinssatzungen ab.
Sie tritt am 13.06.2012 in Kraft.